



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 28

Donnerstag, 11. August 2022

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Beschränkung des Gemeingebrauchs am Gewässer Regen bei Chammünster 89
- Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung einer SUP-Pflicht 91
- 21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 01. August 2022 91

Sonstige Bekanntmachungen

- Öffentliche Ausschreibung Erweiterung des Kinderhauses Mitterdorf 91

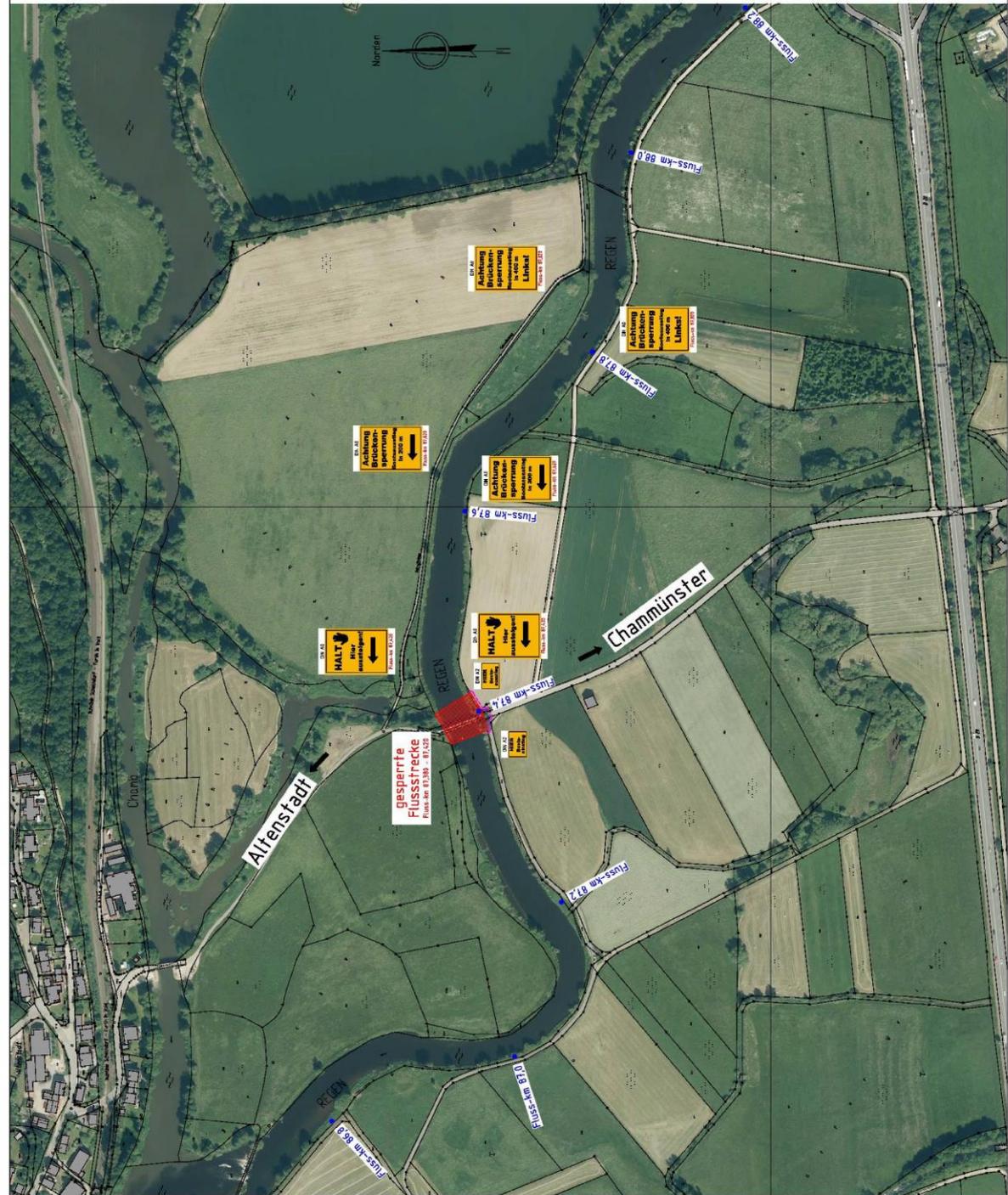
Das Landratsamt Cham erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs am Gewässer Regen bei Chammünster

1. Aufgrund von § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. 2010 S. 66) wird das Befahren des Gewässers Regen mit Kanus, Ruderbooten und sonstigen kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sowie das Baden im Bereich der „Weißen Brücke“ bei Chammünster untersagt. Der gesperrte Gewässerbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zimmer 246, eingesehen werden. Die öffentliche Bekanntgabe beschränkt sich gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auf den verfügenden Teil.

Cham, den 28.07.2022
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat



DM A2

Achtung!

Wegen der Brückensperre bei Chammünster kann die Regen nicht umgeleitet werden. Beachtung vor Baubeginn vor Ort ist zu folgen!

Warnfahle bei den Einstiegsstellen:

- Blabacher See, Fluss-km 107
- Blabach, Leimpingplatz, Fluss-km 105,5
- Miltach, bei EDEKA-Markt, Fluss-km 102
- Chamrau, Bäckerswirt, Fluss-km 95
- Chamrau, Friedhof, Fluss-km 95,5
- Chammünster, Fluss-km 89,5

Projekt:		Sperrung Weiße Brücke	
Darstellung:		Übersichtslegeplan	
Name:		Sperrung Bootswanderstrecke	
Datum:	20.05.2020	H.A.:	
Gez.:		Maßstab:	1:2000
Gez.:		Blattgröße:	
Verantwortlicher:		Erbauverwalter:	
		Marktplatz 2 83413 Cham Telefon: 091 8181-119 Telefax: 091 8181-119 E-Mail: stadt@stadt.cham.de	
Plan Nr.:		1	

Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 28.07.2022 – nicht maßstäblich

Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, Bayerisches Naturschutzgesetz – Bay-NatSchG, Landschaftsschutzgebietsverordnung – LSG-VO, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG); Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung einer SUP-Pflicht

Im Jahr 2007 ist das in digitaler Form ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberer Bayerischer Wald“ mit einer aktualisierten Neuabgrenzung in Kraft getreten.

Gemeinden beantragen die Herausnahme von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen aus dem Geltungsbereich der LSG-VO. Diese Herausnahmen sind notwendig, um mögliche Widersprüche zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und den Regelungen der LSG-VO aufzulösen und eine Kollision von Rechtsnormen zu vermeiden.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Stadt Cham – Baugebiet „Südlich der Unteren Hofinger Straße“ und Gemeinde Stamsried – Ortsabrundung Diebersried geändert.

Strategische Umweltprüfung (SUP):

Um das Ordnungsverfahren rechtssicher zu gestalten, hat der Ordnungsgeber auf freiwilliger Basis die Durchführung einer SUP in Erwägung gezogen.

Eine Vorprüfung der Einzelfälle ergab, dass mit den Herausnahmen von Bereichen aus dem Schutzbereich des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung, Fauna/Flora/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe eintreten können. Die Grenzen des LSG werden nur geringfügig geändert; sie legen lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest (§§ 35, 37 UVPG).

Der Landkreis Cham als zuständiger Ordnungsgeber stellt daher fest, dass für die beabsichtigte Ordnungsänderung keine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 34 UVPG).

Cham, 29.07.2022
Landratsamt Cham

Bettina Breu
Bauwesen

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 01. August 2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. S. 1362) m.W.v. 29.07.2022, erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl. 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Stadt Cham – Baugebiet „Südlich der Unteren Hofinger Straße“ und Gemeinde Stamsried – Ortsabrundung Diebersried geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 2 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 01. August 2022
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.



Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A

Die Stadt Roding beabsichtigt für die **Erweiterung des Kinderhauses Mitterdorf** folgende Bauleistungen öffentlich auszuschreiben und zu vergeben:

Baumeisterarbeiten, Zimmererarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Spenglerarbeiten, Fensterarbeiten

Die Angaben nach § 12 VOB Teil A sind im Internet unter www.roding.de oder auf der Vergabeplattform www.auftraege.bayern.de nachzulesen.

Die Verdingungsunterlagen können nur über die Vergabeplattform www.auftraege.bayern.de ab dem 12.08.2022 angefordert werden.

Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform

Roding, 08.08.2022
Stadt Roding

Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin

